

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Gemeindeamt Seitenstetten

- 8. Juli 2025

Zahl:



AMW2-BA-0438/031
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (7472) 9025	Durchwahl	Datum
	Hausberger Cornelia		21278	07.07.2025

Betrifft
LISEC Austria GmbH – Hersteller von Glasbearbeitungsmaschinen; Änderung der bestehenden Betriebsanlage; Politische Gemeinde: Marktgemeinde Seitenstetten, KG: Seitens-tetten Dorf; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die LISEC Austria GmbH – *Hersteller von Glasbearbeitungsmaschinen* – vertreten durch den gewerberechtigten Geschäftsführer Herrn Mag. Pichler Oliver, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch den Abbruch des bestehenden Verbindungsganges vom bestehenden Bürogebäude zur Produktionshalle, den Abbruch des Besprechungszimmers über dem Haupteingang des Bürogebäudes, die Aufstockung des bestehenden Bürogebäudes um ein Geschöß, den Zubau an der Ostseite bis ca. 3,05 m von der bestehenden Produktionshalle sowie den Neubau eines zweigeschossigen Erkers über dem Haupteingang** im Standort 3353 Seitenstetten, Peter Lisec Straße 1, KG Seitenstetten Dorf, Grst.Nr. 487, Marktgemeinde Seitenstetten, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

28.

Montag, den 27. Juli 2025
Treffpunkt: 9:00 Uhr an Ort und Stelle

an.

Im Anschluss an die gewerbebehördliche Verhandlung findet ein Lokalaugenschein gemäß § 54 AVG im Bauverfahren statt.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

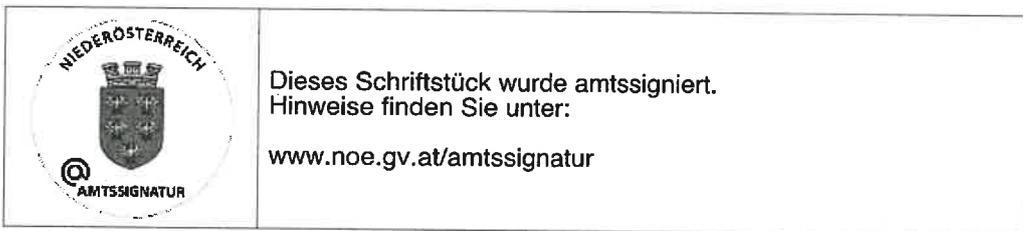
2. Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353 Seitenstetten mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. LISEC Austria GmbH, Peter Lisec Straße 1, 3353 Seitenstetten mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten Mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters.
 4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik (Terminvereinbarung mit Ing. Grossinger und Ing. DI Mittergeber).
 5. Privatstiftung Peter Lisec, Stadiongasse 2, 1010 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Benediktinerstift Seitenstetten, Klosterberg 1, 3353 Seitenstetten als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Hermann Gelbenegger, Hochstraß 4, 3353 Seitenstetten als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Klaus Gelbenegger, Biberbach Straße 3/2, 3353 Seitenstetten als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Herr Franz Tramberger, Hochstraß 1/1, 3353 Seitenstetten als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Herr Manfred Schaupp, Weidersdorf Str. 72, 3353 Seitenstetten als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Frau Regina Gelbenegger, Hochstraß 4, 3353 Seitenstetten als Nachbar bzw. Grundeigentümer

13. Frau Elfriede Tramberger, Hochstraß 1/1, 3353 Seitenstetten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Frau Sabine Asanger, Hochstraß 13/1, 3353 Seitenstetten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Frau Roswitha Schaupp, Weidersdorf Str. 72, 3353 Seitenstetten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
16. Straßenmeisterei St.Peter in der Au, Steyrer Straße 4, 3352 St. Peter in der Au
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
17. Rainer Roseneder, Hochstraß 3, 3353 Seitenstetten
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. iur. Seitschek



Angeschlagen am: 09.07.2025
Abgenommen am: 28.07.2025